

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/10 BH

L 4 P 4010/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 P 864/08 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Hambüchen sowie den Richter Schriever
und die Richterin Dr. Brandts
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 26. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1927 geborene Klägerin bezog von der beklagten Pflegekasse seit dem 5.10.2006 Pflegesachleistungen nach der Pflegestufe I. Mit der Begründung, der Pflegebedarf habe sich nach erfolgreichen Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation auf einen für die Pflegestufe I nicht mehr ausreichenden Umfang verringert, hob die Beklagte die Leistungsbewilligung zum 30.11.2007 auf (*Aufhebungsbescheid vom 13.11.2007, Widerspruchsbescheid vom 6.3.2008*). Nachdem der Hilfebedarf der Klägerin bei der Grundpflege aufgrund zweier Wirbelbrüche und fortschreitender Arthrose der rechten Hüfte deutlich angestiegen war, bewilligte die Beklagte ab 1.6.2009 erneut Pflegesachleistungen nach der Pflegestufe I (*Bescheid vom 13.7.2009*). Die Anfechtung der Aufhebungsentscheidung beschränkte sich damit auf die Zeit vom 1.12.2007 bis zum 31.5.2009. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 6.8.2008*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 26.3.2010*). Für die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 2 PKH kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Klägerin geht es allein um die aus ihrer Sicht zutreffende - aber vom LSG abweichende - Würdigung des bei



ihr bestehenden Pflegebedarfs nach §§ 14 und 15 SGB XI und die Zuordnung zur Pflegestufe I für die Zeit vom 1.12.2007 bis zum 31.5.2009. Dies festzustellen ist aber allein Aufgabe der Tatsachengerichte. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden grundsätzlichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag der Klägerin noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sein könnten.

- 6 Das Urteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht.
- 7 Das Berufungsverfahren weist schließlich auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) oder den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Die der Berufungsentscheidung zu Grunde liegende Beweiswürdigung des LSG kann ohnehin nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

